



Bauzeitraum

Die meisten gebäudebewohnenden Tierarten nutzen ihre Quartiere nur für einige Monate im Jahr. Besonders während des Brütens und der Jungtieraufzucht sind die Tiere sehr störanfällig. Prinzipiell dürfen Baumaßnahmen nur durchgeführt werden, wenn die Tiere dadurch nicht erheblich gestört, verletzt oder gar getötet werden. Üblicherweise ist hierfür der Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar anzusetzen. Wenn sich in dem betroffenen Gebäude jedoch ein Winterquartier von Fledermäusen befindet, ist zwingend eine mit der UNB und Fachgutachtern abgestimmte Planung notwendig.

Bauzeiträume bei Gebäudebrütervorkommen:

Art	Monat											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Bachstelze												
Dohle												
Grauschnäpper												
Hausrotschwanz												
Hausperling												
Mauersegler												
Mehlschwalbe												
Rauchschwalbe												
Schleiereule												
Turmfalke												

Bauzeiträume bei Fledermausvorkommen:

Quartiertyp	Monat											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Sommerquartier												
Winterquartier												

■ Abwesenheit – Bau möglich
 ■ Übergangsphase – Bau bedingt möglich
 ■ Anwesenheit – Bau nicht möglich

Die dargestellten Zeiträume dienen nur der Orientierung und müssen im Einzelfall überprüft werden.

Kontakt

Sollten Sie ein Bauvorhaben planen und vermuten, dass artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten, wenden Sie sich bitte an das

Landratsamt Ostallgäu

Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf
Tel.: 08342 911-193

Für fachliche Auskünfte stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Fledermausbeauftragte der Koordinationsstelle für Fledermausschutz im Ostallgäu und Kaufbeuren

Brigitte Kraft
Bichel 9
87549 Rettenberg
Tel.: 08331 931099

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Schwaben

Vogelmannstr. 6
87700 Memmingen
Tel.: 08331 96677-0

Umfangreiche Informationen zum Thema finden Sie zum Beispiel auch im Internet unter www.artenschutz-am-haus.de, ein Projekt des Landkreises Tübingen. Hinweise zum Copyright: Grafik: www.artenschutz-am-haus.de; Titelbild: Stefan Böhm



Bauen und Sanieren im Einklang mit der Natur

Informationen für Planer, Handwerker
und Bauherren zum Schutz von Fleder-
mäusen und Gebäudebrütern



Artenschutz am Haus

Manches Gebäude beherbergt mehr als die angemeldeten Bewohner. Insbesondere Vögel und Fledermäuse sind häufig in Nischen und Spalten an Gebäuden sowie auch auf Dachböden zu finden.

Oft wird bei Sanierungsvorhaben aus Unkenntnis nicht den gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes entsprochen. Vogel- und Fledermausquartiere finden sich nicht nur an historischen Bauwerken wie Kirchen, sondern auch an Industriegebäuden, Wohnhäusern, Stadeln und abbruchreifen Gebäuden.

Rechtsgrundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, erheblich zu stören oder zu töten. Denselben Schutz genießen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese dürfen weder beschädigt noch zerstört werden.

Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden kann. Eine vorsätzliche Handlung kann eine Straftat darstellen, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird (§§ 69, 71, 71a BNatSchG).

Dies betrifft auch bauliche Vorhaben im Ortsbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sowie baugenehmigungsfreie Vorhaben wie energetische Sanierungen, Fassadenerneuerungen und Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten.

Lebensstätten und ihr Schutz

Ein Vogelnest mit Jungtieren wird meist schnell bemerkt. Fledermäuse als Mitbewohner bleiben oft unentdeckt. Manchmal, wenn sie bei Dämmerung zur Jagd ausfliegen oder Kot hinterlassen (ein hervorragender Dünger!) nehmen wir Notiz von ihnen. Sie ziehen häufig in nicht ausgebaut oder wenig genutzte Dachböden, Keller oder leerstehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile ein. Dachüberstände, Fensterläden, Fassadenverkleidungen oder Flachdachabschlüsse können weitere Quartiere sein. Grundsätzlich können aber alle geeigneten Spalten an Gebäuden (zum Beispiel Fassadenrisse, abstehende Bretter) als Quartier genutzt werden.

Regelmäßig genutzte Lebensstätten wie Brut-, Balz- und Paarungsplätze sowie Winter- und Sommerquartiere mit dauerhaftem Bestand sind ganzjährig geschützt. Hierzu zählen zum Beispiel Nistplätze von Mehl- und Rauchschnäbeln, Mauerseglern, Hausrotschwanz, Star, Hausperling, Turmfalken, Schleiereulen sowie Fledermaus-Wochenstuben und regelmäßig von männlichen Einzeltieren genutzte Quartiere.

Auch Gehölze können geschützten Tieren Lebensraum bieten. Daher müssen auch (bauvorbereitende) Gehölzbeseitigungen im Einklang mit naturschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Zeitlich begrenzt geschützt sind Lebensstätten, die nur einmalig benutzt werden, wie beispielsweise Hornissennester und Nester vieler Singvögel. Diese können nach Verlassen der Jungtiere entfernt werden.

Realisierung von Bauvorhaben

Baumaßnahmen werden durch das Vorhandensein geschützter Arten nicht grundsätzlich verhindert, sondern sind lediglich auf die Nutzungszeiträume der vorkommenden Art abzustimmen. Ist dies nicht möglich, zum Beispiel bei Totalabbruch oder Fassadensanierungen, wodurch Quartiere verloren gehen, sind gegebenenfalls Ersatzquartiere für die betroffenen Tiere zu schaffen.

Bei frühzeitiger Einbeziehung der UNB lassen sich in der Regel Lösungen finden, die die Realisierung des Bauvorhabens erlauben. Gemeinsam kann geklärt werden, ob und welche artenschutzrechtlichen Schutz- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, zum Beispiel durch eine Anpassung der Bauzeiten oder die Schaffung von Ersatzquartieren. Ist dies nicht möglich, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben eingeholt werden. Diese kann nicht durch eine eventuell notwendige Baugenehmigung ersetzt werden.

Ein neues Zuhause schaffen: Für Gebäude bewohnende Fledermaus- oder Vogelarten gibt es inzwischen sowohl diverse Bauanleitungen zum selber anfertigen als auch eine Vielzahl von formschönen, fertigen Nisthilfen, die in und an der Fassade angebracht und entsprechend der Fassadenfarbe angestrichen werden können.

Hinweis: Prüfen Sie vor Bau-, Umbau, Sanierungs- und Abbruchvorhaben, ob geschützte Arten durch die geplante Maßnahme betroffen sein könnten. Das schützt Sie vor Verzögerungen im Bauablauf und zusätzlichen Kosten!